

aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 578 ff. ZPO) zulässig ist.

5.

Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühr ist in der Regel die unterliegende Partei verpflichtet. Soweit es der Billigkeit entspricht, kann jedoch auch die obsiegende Partei zur Zahlung herangezogen werden. Gebühren, die hiernach dem Bezirksamt (Wohnungsamt) zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz.

2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert der Sache. Dieser wird von der Schiedsstelle nach freiem Ermessen, jedoch nicht über den Jahresbetrag der Miete hinaus, festgesetzt. Der hiernach festgesetzte Betrag ist auf einen durch 10,— RM teilbaren Betrag aufzurunden.

3. Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1000,— RM einschließlich 2%, von dem höheren Wert bis 2000,— RM einschließlich 1 V%, von dem höheren Wert bis 10 000,— RM einschließlich 1% und von dem darüber

liegenden Wertanteil $\frac{1}{2}$ %. Der errechnete Betrag wird auf volle RM nach oben aufgerundet.

4. Wird die Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Das gleiche gilt beim Abschluß eines Vergleiches.

5. Die Höhe der Gebühr und die Zahlungspflicht sind durch Beschluß festzustellen.

6. Die Gebühr wird mit Abschluß des Verfahrens fällig.

7. Die Schiedsstelle kann die Zahlung eines Vorschusses in der mutmaßlichen Höhe der Gebühr verlangen.

8. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen kann der Vorsitzende der Schiedsstelle Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

9. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Berlin, den 14. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Scharoun

Finanzwesen

Abänderung der Lohnsteuer

I.

1. Die Lohnsteuer ist durch Gesetz Nr. 12 des Kontrollräte vom 11. Februar 1946 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1946 insofern neu geregelt worden, als

- a) eine Erhöhung der Tarifsätze,
- b) eine veränderte Berücksichtigung des Familienstandes und
- c) eine Einschränkung der Freibeträge eintritt.

2. Maßgebend für die Berechnung der Lohnsteuer sind die Steuersätze der Anlage B des Gesetzes Nr. 12. Die Bemerkungen 1 und 2 sind dabei zu berücksichtigen.

3. Lohnsteuertabellen auf Grund der Anlage B werden von uns, wie bisher üblich, für die einzelnen Lohnstufen, getrennt nach Monats-, Wochen-, Tageslohn usw., ausgearbeitet. Sie werden sofort nach ihrer Fertigstellung in der Presse und im Handel erscheinen.

4. Die Arbeitgeber haben bis zum 10. April d. J. außer der laufenden neuen Lohnsteuer des Monats März auch diejenigen Lohnsteuerbeträge abzuführen, die nach dem neuen Gesetz vom 1. Januar ab in den Monaten Januar und Februar mehr zu erheben sind.

II.

Berichtigung hinsichtlich der Steuerklassen

1. Die Veränderungen hinsichtlich des Familienstandes und der Freigrenzen bedingen eine Berichtigung der Lohnsteuerkarte. Da neue Karten in kurzer Frist nicht hergestellt werden können, muß die Berichtigung durch Vermerke auf den jetzt maßgebenden Karten, die bis zum 31. Dezember 1946 in Kraft bleiben, erfolgen.

2. a) Die Berichtigung des Familienstandes erfolgt durch die Arbeitgeber unter Gegenzeichnung des Steuerpflichtigen.

b) Grundsätzlich wird die jetzt auf den Steuerkarten eingetragene Steuergruppe und die eingetragene Kinderzahl für ungültig erklärt.

c) Der Arbeitgeber hat die Neueintragung der Steuerklassen gemäß Art. II Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 12 wie folgt vorzunehmen:

Zur Steuerklasse I gehören alle Personen, die „ledig“, „verwitwet“ oder „geschieden“ sind, sofern sie noch nicht 65 Jahre alt sind und keinen Anspruch auf Kinderermäßigung haben.

Zur Steuerklasse II gehören alle verheirateten Personen und solche unverheirateten Personen vom 65. Lebensjahr ab, die keine Kinderermäßigung erhalten.

Zur Steuerklasse III gehören alle Personen, denen Kinderermäßigung für Kinder bis zum 16. Lebensjahr zusteht und diejenigen, denen Kinderermäßigung für Kinder bis zum 21. Lebensjahr vom Finanzamt bewilligt wird.

d) Betr. Steuerklasse II. Der Arbeitgeber hat die Steuerklasse II auf der Steuerkarte einzutragen, wenn der Lohnsteuerpflichtige ihm nachweist, daß er verheiratet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

e) Betr. Steuerklasse III. Der Arbeitgeber hat die Steuerklasse III und die Untergruppe nach der Kinderzahl einzutragen, wenn der Lohnsteuerpflichtige ihm nachweist oder schriftlich versichert, daß und wieviel Kinder unter 16 Jahren zu seinem Haushalt gehören oder von ihm hauptsächlich unterhalten werden.

Die Versicherungen sind zu den Steuerkarten zu legen.

f) Für die Kinder zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr darf der Arbeitgeber nicht ohne weiteres die Kinderermäßigung berücksichtigen.